

Informationsblatt LE Sozialcard

1. Was ist die LE Sozialcard?

Die LE Sozialcard soll Bürger:innen aus Leoben mit geringem Einkommen ermöglichen, verschiedene Angebote aus dem sozialen, kulturellen und sportlichen Leben der Stadt, zu ermäßigten Tarifen nutzen zu können.

LE Sozialcard-Besitzer:innen qualifizieren sich automatisch für den Heizkostenzuschuss der Stadtgemeinde Leoben. Darüber hinaus kann mit der LE Sozialcard im Sozialmarkt der WBI Leoben GmbH eingekauft werden.

2. Welche Voraussetzungen sind für den Erhalt der LE Sozialcard zu erfüllen?

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Hauptwohnsitz in Leoben
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder gültiger Aufenthaltstitel
- Nachweis über geringes Einkommen

Für die Qualifizierung der LE Sozialcard gelten die Richtsätze der Armutsgefährdungsschwelle*.

Haushaltstyp	Monatswert (12x)	Monatswert (14x)
1-Personen-Haushalt	€ 1.392	€ 1.193
1 Erwachsene/r + 1 Kind	€ 1.810	€ 1.551
2 Erwachsene	€ 2.088	€ 1.790
2 Erwachsene + 2 Kinder	€ 2.924	€ 2.506

^{*}Die aktuelle Armutsgefährdungsschwelle (60 % des Median-Einkommens) beträgt € 1.392 monatlich für einen Einpersonen-Haushalt berechnet auf 12 Monatsgehälter. Der Wert erhöht sich um den Faktor 0,5 pro weitere erwachsene Person im Haushalt und um den Faktor 0,3 pro Kind (unter 14 Jahre) im Haushalt.



3. Welche Einkünfte werden für die Ermittlung des Haushaltsnettoeinkommens angerechnet?

3.1. Zum Haushaltsnettoeinkommen zählen die nachstehenden Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes:

- Einkünfte aus unselbständiger Arbeit (auch Pensionen und Krankengeld)
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus Kapitalvermögen, soweit nicht endbesteuert (das sind insbesondere Erträge aus stillen Beteiligungen und Zinserträge aus privaten Darlehen)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- weitere Einkünfte im Sinne des § 29 Einkommensteuergesetz (das sind insbesondere Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften (Spekulationsgeschäfte), Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und Funktionsgebühren der Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften).

3.2. Des Weiteren zu berücksichtigen sind weitere Einkünfte, die nicht der Einkommenssteuer unterliegen:

- Wochengeld
- Kinderbetreuungsgeld
- Arbeitslosengeld
- Notstandshilfe
- Sozialhilfe und Mindestsicherung, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient
- Erhaltene Unterhaltszahlungen von geschiedenen Ehegatten (Gerichtsbeschluss oder Vereinbarung ist vorzulegen)
- Erhaltene Alimentationszahlungen für Kinder
- Einkünfte von Zeitsoldaten (ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge)
- Wohnunterstützung



3.3. NICHT zum Einkommen zählen:

- Familienbeihilfe, Familienzuschlag und Kinderabsetzbetrag
- Pflegegeld
- Ruhegeld für Pflegeeltern
- Pflegeelterngeld
- Einkommen von Personen, die aufgrund der Richtlinien der 24-Stunden Betreuung des Bundes in der Wohnung gemeldet sind.
- Heimopferrente, Kriegsopferrente
- Sonstige Beihilfen (Heizkostenzuschuss, Bundes- und Landesstipendien, Studienund Heimbeihilfe, Kleinkindbeihilfe, Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe)

3.4. Dem Haushaltsnettoeinkommen mindernd abzuziehen sind:

- Nachweislich erbrachte Unterhaltszahlungen, die verpflichtend an geschiedenen Ehegatten, Kinder oder Eltern geleistet wurden (der Nachweise über die geleisteten Unterhalts-/Alimentationszahlungen sind vorzulegen)
- Miet-und Betriebskostenvorschreibung

4. Welche Unterlagen sind zur Antragsstellung und Berechnung des Haushaltsnettoeinkommens vorzulegen?

- Meldezettel aller im Haushalt gemeldeten Personen
- Lichtbildausweis aller im Haushalt lebenden Personen (z.B. Reisepass oder Führerschein)
- Aktueller Lohnzettel und Lohnzettel der letzten 3 Monate oder Jahreslohnzettel
- Pensionsbescheid
- Einkommenssteuerbescheid
- Wenn bei Land- und Forstwirten kein Einkommenssteuerbescheid vorliegt: letztgültiger Einheitswertbescheid und Vorschreibung zur Sozialversicherung, Pachtvertrag
- Bestätigung über weitere Einkünfte (siehe Punkt 3.2.)



- Nachweis über erhaltene oder geleistete Unterhalts-/Alimentationszahlungen
- Aktuelle Miet-und Betriebskostenvorschreibung
- Nachweis über den Erhalt der Wohnunterstützung

5. Wer hat keinen Anspruch auf die LE Sozialcard?

- Schüler:innen
- Studierende
- Lehrlinge
- Zivil- und Präsenzdiener:innen
- Asylwerber:innen

6. Wer stell die LE Sozialcard aus?

Sie erhalten die LE Sozialcard im Rathaus der Stadtgemeinde Leoben im 1. Stock Zimmer 114 oder 115 zu den Öffnungszeiten des Rathauses.

Um Wartezeiten zu vermeiden wird empfohlen einen Termin unter 03842/4062-319 oder per E-Mail sozialcard@leoben.at zu vereinbaren.